

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>**Lehrabschlussprüfungszeugnis Platten- und Fliesenleger/in**<sup>(1)</sup> In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup><sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Prüfen, Vorbereiten und Ausgleichen von Verlegeuntergründen
- Ausführen von vorbereitenden Mauer-, Trockenbau- und Putzarbeiten
- Einbauen von Wand- und Bodenheizungen
- Herstellen von Alternativ- und Verbundabdichtungen sowie elastischen Verfügungen
- Anwenden der Versetz- und Verlegeverfahren an Böden, Wänden und Stufen mit verschiedenen Belagselementen
- Kontrollieren und Prüfen der ausgeführten Arbeiten sowie Erkennen und Beheben von Mängeln
- Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen
- Anbieten und Durchführen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Anlegen von Dokumentationen über die Arbeitsabläufe sowie über Arbeitsstunden und Materialverbrauch (wie z. B. Pflichtenhefte, Übergabeprotokolle, Aufmaßabrechnung, Aufmaßtabellen, Bautagebücher)
- Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen, Umwelt- und Qualitätsstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

**Tätigkeitsfelder:**

Einsatz u. a. in Klein- und Mittelbetrieben des Platten- und Fliesenlegergewerbes

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

| 5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES  |  |
|---|--|
| <b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b><br><br>Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer<br>(Adresse siehe Zeugnis)  | <b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b><br><br>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  |
| <b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b><br><br>EQR/NQR 4<br>ISCED 35  | <b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b><br><br>Gesamtkalkül:<br>Mit Auszeichnung bestanden<br>Mit gutem Erfolg bestanden<br>Bestanden<br>Nicht bestanden  |
| <b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b><br><br>Zugang zur Berufsreifeprüfung, Werkmeisterschule oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige.<br>Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.   | <b>Internationale Abkommen</b><br><br>Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.<br>Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. |
| <b>Rechtsgrundlage</b><br>1. Platten- und Fliesenleger/in-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 124/2015 (Ausbildung im Betrieb)<br>2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)<br>3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt den Lehrberuf Platten- und Fliesenleger/in (Ausbildungs- und Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 198/2009), welcher mit 31.5.2015 ausgelaufen ist. |  |

| 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES   |
|---|
| <p>1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Platten- und Fliesenleger/in-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.</p> <p>2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlern-tätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.</p>   |
| <p><b>Zusätzliche Informationen</b></p> <p><b>Zugang:</b> Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht</p> <p><b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre</p> <p><b>Ausbildung im Betrieb:</b> Die Ausbildung im Betrieb umfasst <math>\frac{4}{5}</math> der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 124/2015 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).</p> <p><b>Ausbildung in der Berufsschule:</b> <math>\frac{1}{5}</math> der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.</p> <p><b>Weitere Informationen</b> (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <a href="http://www.zeugnisinfo.at">www.zeugnisinfo.at</a>, <a href="http://www.bildungssystem.at">www.bildungssystem.at</a> und <a href="http://www.bmbwf.gv.at">www.bmbwf.gv.at</a></p> <p><b>Nationales Europasszentrum:</b> <a href="mailto:europass@oead.at">europass@oead.at</a></p> |